

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Dezember 2019	Nr. 82
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung der Gruppen-Urwahlen zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen, zu
den Fakultätsräten, zu dem Bereichsrat für Theoretische Medizin und
Biowissenschaften und dem Bereichsrat für Klinische Medizin
Vom 20. November 2019.....

924

**Ordnung
der Gruppen-Urwahlen
zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen, zu den Fakultätsräten,
zu dem Bereichsrat für Theoretische Medizin und Biowissenschaften und dem
Bereichsrat für Klinische Medizin**

Vom 20. November 2019

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes – SHSG – vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412), folgende Ordnung der Gruppen-Urwahlen zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen, zu den Fakultätsräten, zu dem Bereichsrat für Theoretische Medizin und Biowissenschaften und dem Bereichsrat für Klinische Medizin erlassen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats, des Beirats für Frauenfragen, der Fakultätsräte, des Bereichsrats für Theoretische Medizin und Biowissenschaften sowie des Bereichsrats für Klinische Medizin.

(2) Ersatzmitglieder sind zugleich stellvertretende Mitglieder. Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Ersatzmitgliedschaft gelten entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitglieds.

(3) Die jeweilige Zahl der Mitglieder ergibt sich aus den Artikeln 33, 34, 39 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes vom 13. Dezember 2017 (Dienstbl. S. 624) sowie § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Organisation der Medizinischen Fakultät – Fakultätsordnung – vom 22. Dezember 1999 (Dienstbl. 2000, S. 36).

(4) Die jeweilige Zahl der Ersatzmitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder. Ist nur ein Mitglied zu wählen, ist die Zahl der Ersatzmitglieder zwei.

**§ 2
Wahlsystem**

(1) Die Wahlen werden nach Maßgabe dieser Ordnung als Teilwahlen frei, gleich und geheim und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Teilwahl ist die Wahl einer der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SHSG bezeichneten Gruppe von Mitgliedern sowie die Wahl in Wahlkreisen in eines der in § 1 Abs. 1 genannten Kollegialorgane bzw. den Beirat für Frauenfragen.

(2) Die Wahlen zum Senat und zum Beirat für Frauenfragen finden auf Universitätsebene statt. Für die Wahlen zum Senat kann der Senat unter Beachtung von § 17 Abs. 1 Satz 3 SHSG Wahlkreise bilden.

(3) Die Wahlen zu den Fakultätsräten finden auf Fakultätsebene statt.

(4) Die Wahlen zu den Bereichsräten finden auf Bereichsebene gemäß der Fakultätsordnung statt.

(5) Eine Teilwahl entfällt, wenn bei Abschluss der Verzeichnisse der Wahlberechtigten die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der in dieser Teilwahl zu wählenden Mitglieder nicht übersteigt. In diesem Falle gelten die Wahlberechtigten als gewählt. Erhöht sich die Zahl der in dieser Teilwahl Wahlberechtigten nach Abschluss der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, so werden die hinzugekommenen Wahlberechtigten in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Zugehörigkeit zu der Wahlgruppe Mitglieder oder Ersatzmitglieder. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlbeauftragten und die Wahlleiterin/der Wahlleiter.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt nach Maßgabe dieser Ordnung die Überwachung der Wahlen und die Unterstützung der Wahlbeauftragten und der Wahlleiterin/des Wahlleiters. Dem Wahlausschuss gehören an:

1. ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Ausschussmitglieder werden vom Senat gewählt. Die Mehrheit der Senatorinnen und Senatoren, die einer Mitgliedergruppe angehören, können die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe vorschlagen. Über diese Vorschläge ist zunächst abzustimmen. Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist das Verfahren nach Satz 4 und 5 einmal zu wiederholen.

(3) Den Wahlbeauftragten obliegt die Durchführung jeweils einer oder mehrerer Teilwahlen. Sie werden von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unterstützt. Wahlbeauftragte und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Universitätsleitung unter Einbeziehung von Vorschlägen der Dekaninnen und Dekane bestellt. Zu Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sollen Angehörige aller Wahlgruppen bestellt werden.

(4) Der Wahlleiterin/Dem Wahlleiter obliegt die Organisation der Wahlen. Sie/Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter wird von der Universitätsleitung bestellt.

§ 4 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt spätestens am Tag vor der Auslegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten die Benachrichtigung über die Eintragung in ein Verzeichnis der Wahlberechtigten durch Aufgabe zur Post, durch die Dienstpost, durch besonders Beauftragte oder unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsformen zu. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen vorbereiteten Antrag auf Übersendung von Unterlagen für die Stimmabgabe durch Brief sowie einen Hinweis auf die Frist für die Antragstellung.

(2) Die Wahlbenachrichtigungen werden persönlich übergeben oder an die Anschrift bzw. elektronische Adresse abgesandt, die aus den in der Universität vorhandenen Unterlagen ersichtlich ist. Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift bzw. elektronischen Adresse werden nicht angestellt.

§ 5 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter bestimmt die Wahltermine für alle Teilwahlen auf einen oder mehrere Tage. Wahltermine dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

(2) Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe schreibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Wahlen aus. Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag des Erlasses,
2. Ort, Zeit und Dauer der Stimmabgabe,
3. den Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Brief,
4. Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder, getrennt nach Gruppen und Teilwahlen,
5. Angaben über Wahlrecht und Wahlsystem,
6. Angaben darüber, wo und wann diese Wahlordnung und die Verzeichnisse der Wahlberechtigten zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden und an welchen Stellen Bekanntmachungen über das Wahlverfahren erfolgen,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge form- und fristgerecht einzureichen, verbunden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit ihrer Bekanntmachung,
8. den Stichtag für die Eintragung in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten,
9. den Hinweis auf die Bedeutung der Wahlbenachrichtigung und darauf, dass nur wählen kann, wer in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten eingetragen ist,
10. Hinweis auf Einspruchsmöglichkeiten und -fristen gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten,
11. Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses, in welcher das Endergebnis der Wahlen festgestellt wird,
12. die Namen und Dienstanschriften der Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlbeauftragten und der Wahlleiterin/des Wahlleiters.

(3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht das Wahlausschreiben vom Tage des Erlasses an auf den Internetseiten der Universität des Saarlandes und durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt.

§ 6 Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt für jede Teilwahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Der Stichtag für die Eintragung in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter festgesetzt. Er darf nicht vor dem Tag des Erlasses des Wahlausschreibens liegen.

(2) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe an den im Wahlausschreiben zu bezeichnenden Stellen zur Einsichtnahme durch die Wählerin/den Wähler zur Verfügung zu stellen.

(3) Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingelegt werden. Der Einspruch bedarf der Textform in entsprechender Anwendung des § 126b BGB. Er ist zu begründen.

(4) Über Einsprüche entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter nach Anhörung des Wahlausschusses. Sie/Er teilt ihre/seine Entscheidung der/dem Einsprucherhebenden und ggf. der/dem Betroffenen mit. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu berichtigen.

(5) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten werden nach Entscheidung über alle Einsprüche spätestens eine Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist in richtiger Form abgeschlossen. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt den Abschluss der Verzeichnisse der Wahlberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 1 bekannt.

(6) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten können bis zum Ende der Stimmabgabe von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn sie offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthalten. Änderungen sind als solche durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter mit Datum der Änderung ggf. gesondert in einem Protokoll kenntlich zu machen.

§ 7 Wahlberechtigung

(1) Wählen und gewählt werden kann in einer Teilwahl nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten dieser Teilwahl eingetragen ist.

(2) Bei den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sind die Mitglieder gemäß Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 und Absatz 2 Grundordnung wahlberechtigt. Bei der Wahl zum Beirat für Frauenfragen sind nur die weiblichen Mitglieder, die Bedienstete oder Studierende der Universität sind, wahlberechtigt.

(3) Mitglieder der Universität, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Fakultätsrat oder Bereichsrat angehören (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 3 SHSG).

(4) Mitarbeiter/innen der Dekanate dürfen nicht zugleich Mitglied der Fakultätsräte bzw. der Bereichsräte sein.

§ 8 Wahlgruppen

(1) Wahlgruppen sind die Mitgliedergruppen nach § 16 Abs. 1 SHSG.

(2) Mitglieder der Universität können nur einer einzigen Wahlgruppe angehören. Der Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe der Studierenden geht die Zugehörigkeit zu einer anderen Mitgliedergruppe vor.

(3) Zum Fakultätsrat wählen die Mitglieder der Fakultät; kooptierte Mitglieder der Fakultät wählen nach Maßgabe des Artikel 40 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung. Die wahlrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer Fakultät ergibt sich aus der Studienrichtung, die auf der Immatrikulationsbescheinigung an erster Stelle genannt wird. In fakultätsübergreifenden Studienrichtungen entscheiden die Studierenden über ihre Zuordnung zu einer der beteiligten Fakultäten bei der Einschreibung für die Dauer dieses Studiums. Auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag eines Studierenden kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter über die wahlrechtliche Zuordnung abweichend von Satz 2 entscheiden.

(4) Zu den jeweiligen Bereichsräten wählen die Mitglieder der Medizinischen Fakultät.

(5) Die Regelungen über die Bildung von Kompetenzzentren, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie des Zentrums für Lehrerbildung können vorsehen, dass die dort zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahlrechtlich einer Fakultät zugeordnet sind.

(6) Die wahlrechtliche Zugehörigkeit oder Zuordnung zu einer Wahlgruppe, zu einer Fakultät sowie zu einem Bereich soll von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter festgestellt werden. Über Zweifelsfälle entscheidet die Universitätsleitung nach Anhörung der Betroffenen.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen erfolgen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, auf Grund von Wahlvorschlägen.

(2) Liegt für eine Teilwahl nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wählerin/der Wähler bei der Stimmabgabe den Vorschlag um die Namen anderer wählbarer Mitglieder ihrer/seiner Wahlgruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person ergänzen.

(3) Wird für eine Teilwahl kein Wahlvorschlag eingereicht und gehören der Wahlgruppe bis zu hundert wählbare Personen an, so bildet die Liste dieser Personen in alphabetischer Reihenfolge den Wahlvorschlag.

(4) Wird für eine Teilwahl kein Wahlvorschlag eingereicht und gehören der Wahlgruppe mehr als hundert wählbare Personen an, so wird die Teilwahl nach den Vorschriften dieser Ordnung wiederholt. Wird in der Wiederholungswahl kein Wahlvorschlag eingereicht, bleiben die der Wahlgruppe zustehenden Sitze unbesetzt.

(5) Die in § 1 bezeichneten Kollegialorgane sind auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Wahlgruppe nicht oder in nicht ausreichender Zahl die ihnen in den Kollegialorganen zustehenden Sitze einnehmen.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag muss mindestens so viele Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, oder die Namen von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Mitglieder. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, so ist bei der Ermittlung der Anzahl von Namen abzurunden.

(2) Ist nur ein Mitglied zu wählen, so muss der Wahlvorschlag mindestens zwei Namen enthalten.

(3) Bei der Teilwahl zum Beirat für Frauenfragen sollen die Vorgeschlagenen unterschiedlichen Fakultäten angehören.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Personen aller Geschlechter angemessen berücksichtigt werden.

(5) Ein Wahlvorschlag bedarf der schriftlichen Zustimmung (in begründeten Ausnahmefällen der Textform in entsprechender Anwendung des § 126b BGB) jeder/jedes Vorgeschlagenen zu ihrer/seiner Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag. § 9 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(6) Vollständige Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs für jede Teilwahl alphabetisch gekennzeichnet. Einem Wahlvorschlag kann eine besondere Kennzeichnung beigelegt werden.

(7) Wahlvorschläge sind spätestens bis zu dem von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bekanntgemachten Termin bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen.

(8) Die Bewerbung für eine Teilwahl ist nur in einem Wahlvorschlag möglich. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber mit ihrem/seinem Einverständnis in mehreren Wahlvorschlägen genannt, so wird die Bewerberin/der Bewerber aus allen Wahlvorschlägen gestrichen; Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

§ 11

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind unzulässig, soweit sie den Erfordernissen des § 10 nicht entsprechen. Der Wahlausschuss kann in begründeten Fällen die Frist gemäß § 10 Abs. 7 bis spätestens zur Bekanntgabe der Wahlvorschläge verlängern.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit den ggf. beigefügten Kennworten für jede Teilwahl von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe bekanntgemacht.

(3) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin/ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen allen Bewerberinnen und Bewerbern des betroffenen Wahlvorschlags unverzüglich von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mitzuteilen.

§ 12

Stimmzettel

(1) Alle Stimmzettel für eine Teilwahl haben die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung (amtliche Stimmzettel). Das Wahlrecht kann nur unter Verwendung der amtlichen Stimmzettel ausgeübt werden.

(2) Erfolgt eine Teilwahl auf Grund von Wahlvorschlägen, so enthält der Stimmzettel für jede Teilwahl alle zugelassenen Wahlvorschläge ggf. mit Kennworten in der alphabetisch gekennzeichneten Reihenfolge ihres Eingangs. Innerhalb eines Wahlvorschlags erscheinen die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags.

(3) Wird für eine Teilwahl kein Wahlvorschlag eingereicht und gehören der Wahlgruppe bis zu hundert wählbare Personen an, so enthält der Stimmzettel die Namen der Wahlberechtigten in dieser Teilwahl nach Maßgabe von § 9 Abs. 3.

§ 13

Wahlhandlung

(1) Das Wahlrecht wird in jeder Teilwahl durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.

(2) Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag genannt ist. § 9 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Die Wählerin/Der Wähler hat in einer Teilwahl höchstens so viele Stimmen, wie Mitglieder in dieser Teilwahl zu wählen sind. Die Stimmen können auf mehrere Wahlvorschläge verteilt werden.

(4) Die Wählerin/Der Wähler kann einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Die Markierung eines Namens entsprechend der Hinweise auf dem Stimmzettel gilt als Abgabe einer Stimme.

(5) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, die es ermöglichen, dass die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat eine Wahlbeauftragte/ein Wahlbeauftragter oder ein Mitglied des Wahlausschusses festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie sind danach zu verschließen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.

(6) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei mit der Durchführung der Wahl beauftragte Personen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3) im Wahlraum anwesend sein.

(7) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin/der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Die Wählerin/Der Wähler hat sich durch ihren/seinen Personalausweis, Reisepass oder UdS-Karte zu legitimieren, es sei denn, sie/er ist der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder der/dem für die betreffende Teilwahl zuständigen Wahlbeauftragten persönlich bekannt.

§ 14

Stimmabgabe durch Brief

(1) Stellt eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter einen Antrag auf Übersendung oder Aushändigung von Unterlagen für die Stimmabgabe durch Brief, so erhält sie/er von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter

1. den Stimmzettel,
2. den Wahlumschlag,
3. den Vordruck für eine eidesstattliche Erklärung gemäß Absatz 3,
4. einen Freiumschlag mit Vermerk „Briefwahl“.

Den Wahlunterlagen sollen Hinweise zum Verfahren der Briefwahl beigefügt werden. Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe beantragt und ausgegeben werden.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen für die Stimmabgabe durch Brief im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(3) Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, unter Verwendung des Freiumsches an die Wahlleiterin/den Wahlleiter absendet oder übergibt.

(4) Stimmabgaben durch Brief sind nur gültig, wenn dieser spätestens zwei Stunden vor Abschluss der Stimmabgabe bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen ist.

§ 15

Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel

1. die den Erfordernissen dieser Ordnung nicht entsprechen,
2. aus denen sich der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt,
4. bei denen der Name der/des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der/des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

§ 16

Auszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluss der gesamten Stimmabgabe führt die Wahlleiterin/der Wahlleiter gemeinsam mit den Mitgliedern des Wahlausschusses die Auszählung der auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf die einzelnen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber entfallenden Stimmen für jede Teilwahl durch. Auch die Wahlbeauftragten wirken an der Auszählung der Stimmen mit, zumindest ist ihnen die Gelegenheit zur Beobachtung und Überprüfung des gesamten Verfahrens der Stimmenauszählung zu geben. Falls erforderlich, können zudem die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer an der Stimmenauszählung beteiligt werden. Die Auszählung der Stimmen kann auch mittels eines EDV-gestützten Verfahrens unterstützt werden.

(2) Vor Öffnung der Wahlurne werden die im Wege der Wahl durch Briefwahl eingegangenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt. Zuvor ist festzustellen, ob die Briefwählerin/der Briefwähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.

(3) Nach Öffnung der Wahlurne ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen zu vergleichen und die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit von Stimmzetteln, entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter gemeinsam mit dem Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel. Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft war, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(4) Bei der Ermittlung der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze ist die Gesamtzahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen maßgeblich. Für die Ermittlung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb eines Wahlvorschlags ist die von den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern erreichte Stimmenzahl maßgeblich.

(5) Die Wahlvorschläge und innerhalb der Wahlvorschläge die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge abnehmender Stimmenzahlen niederzuschreiben. Sind für Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlags gleich viele Stimmen abgegeben worden, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Es kann eine zweite Auszählung der Stimmzettel der jeweiligen Teilwahl ohne EDV-gestütztes Verfahren durchgeführt werden, um ein Wahlergebnis zu überprüfen.

(6) Wird die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe vorgenommen, so sind für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und so aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Vor Entnahme der Stimmzettel ist festzuhalten, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) Über das gemäß Absatz 1 bis 5 ermittelte Ergebnis jeder Teilwahl wird ein Protokoll gefertigt, das von den Personen zu unterzeichnen ist, die an der Ermittlung dieses Teilwahlergebnisses mitgewirkt haben.

Das Protokoll muss enthalten:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten laut Verzeichnis der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die Anzahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft war,
4. die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerberinnen/Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
5. ggf. die Ergebnisse der Losentscheide.

§ 17**Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlausschuss prüft die Protokolle über die Auszählung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

(2) Sind für mehrere Wahlvorschläge Stimmen abgegeben worden, werden die Sitze wie folgt verteilt: Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Stimmen aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag enthält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Der Wahlausschuss ermittelt in einer universitätsöffentlichen Sitzung die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis wie folgt fest:

1. sind für mehrere Wahlvorschläge Stimmen abgegeben worden, werden die Sitze gemäß Absatz 2 verteilt;
2. die den Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmenzahlen innerhalb des Wahlvorschlages zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Stimmenzahlen, entscheidet über die Zuteilung der Sitze das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los;
3. aus einem Wahlvorschlag sind so viele Ersatzmitglieder zu ermitteln, wie Sitze auf diesen Wahlvorschlag entfallen sind. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder ergibt sich aus der nach Nr. 2 ermittelten Reihenfolge der Mitglieder.

(4) Sind nur für einen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben worden, werden die Sitze den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge abnehmender Stimmenzahlen zugeteilt. In der gleichen Weise werden die Ersatzmitglieder ermittelt.

(5) Die Feststellung des Wahlergebnisses endet mit der Feststellung der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(6) Über das Endergebnis der Wahlen wird eine Niederschrift gefertigt, die für alle Teilwahlen die Angaben gemäß § 16 Abs. 7 Satz 2 sowie die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder enthält. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses und von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 18**Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Spätestens zwei Tage nach Fertigstellung der Wahlniederschrift gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt.

(2) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses übersendet die Wahlleiterin/der Wahlleiter allen Gewählten ein Exemplar der Wahlniederschrift.

(3) Die Wahl gilt als angenommen, wenn die/der Gewählte nicht innerhalb einer Woche der Universitätsleitung unter Angabe triftiger Gründe schriftlich erklärt, dass sie/er die Wahl ablehne. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(4) Lehnt eine Gewählte/ein Gewählter die Wahl ab, entscheidet die Universitätsleitung darüber, ob ein triftiger Grund vorliegt. Ist dies der Fall, so ergänzt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die betreffende Liste der Mitglieder und Ersatzmitglieder und führt den ggf. erforderlichen Losentscheid herbei. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter benachrichtigt hierauf die/den in der Liste Nächstfolgende/Nachfolgenden. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Unverzüglich nach Ablauf der Fristen gemäß § 18 Abs. 3 und 4 gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder – gegliedert nach Teilwahlen – bekannt.

§ 20

Aufbewahren der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (insbesondere Protokolle, Bekanntmachungen, Stimmzettel) sind von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Darüber hinaus sind die Wahlunterlagen im Falle der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren.

§ 21

Anfechtung der Wahlen

(1) Jede/Jeder Wahlberechtigte einer Teilwahl kann innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses seine Teilwahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Präsidium einzulegen. Er ist zu begründen.

(2) Der Einspruch kann nicht mit der Begründung eingelegt werden, dass eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres/seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie/er keine Wahlbenachrichtigung erhalten oder nicht der richtigen Wahlgruppe zugeordnet oder gar nicht in ein Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen wurde. Dasselbe gilt, wenn eine Nichtwahlberechtigte/ein Nichtwahlberechtigter in ein Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen wurde und an der Wahl teilgenommen hat oder ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus sonstigen Gründen in Einzelheiten unrichtig war. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit jemand auf Grund einer unrichtigen Entscheidung der Wahlleiterin/des Wahlleiters über einen Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten an der Ausübung ihres/seines Wahlrechts gehindert war oder an der Wahl teilnehmen konnte.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung der Sitze oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

§ 22

Wahlprüfungsverfahren

(1) Über Einsprüche gemäß § 21 Abs. 1 entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Wahlausschusses und der Wahlleiterin/des Wahlleiters.

(2) Ist der Einspruch frist- und formgerecht eingelegt worden und erweist er sich als begründet, so erklärt die Universitätsleitung die betreffende Teilwahl für ungültig. Sie stellt fest, dass die Teilwahl wiederholt werden muss.

(3) Die Universitätsleitung teilt ihre Entscheidung den Wahlberechtigten, die den Einspruch eingelegt haben, schriftlich durch einen begründeten und im Fall der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.

- (4) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (5) Bis zur Rechtskraft einer Entscheidung üben die gewählten Mitglieder ihre Ämter aus.

§ 23 Nachwahlen

- (1) Kann bei Freiwerden eines Sitzes dieser Sitz nicht durch ein Ersatzmitglied besetzt werden, so kann nach Entscheidung des Wahlausschusses eine Nachwahl stattfinden, es sei denn, die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds beträgt weniger als ein Viertel der regelmäßigen Amtszeit.
- (2) Die Nachwahl wird nach den Vorschriften dieser Ordnung durchgeführt.
- (3) Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 24 Amtszeiten

Die Amtszeit im Senat und im Beirat für Frauenfragen beträgt drei Jahre, in den übrigen Kollegialorganen zwei Jahre.

§ 25 Ruhe und Erlöschen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in einem der in § 1 genannten Kollegialorgane sowie des Beirats für Frauenfragen endet
 - 1. durch Ablauf der Amtszeit,
 - 2. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
 - 3. wenn die Wählbarkeit des Mitglieds für sein bisheriges Mandat entfällt,
 - 4. wenn ein Mitglied durch schriftliche, mit triftigen Gründen versehene Erklärung gegenüber der Universitätsleitung auf ihren/seinen Sitz verzichtet.
- (2) Ist ein Mitglied eines der in § 1 genannten Kollegialorgane bzw. des Beirats für Frauenfragen beurlaubt, so ruhen seine mitgliedschaftlichen Rechte in dem Kollegialorgan bzw. in dem Beirat für Frauenfragen für die Dauer seiner Beurlaubung. Dieses gilt auch für Ersatzmitglieder. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Erholungsurlaub.
- (3) Hat ein in eines der in § 1 genannten Kollegialorgane bzw. den Beirat für Frauenfragen gewähltes Mitglied das Amt einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten angenommen, so ruhen seine mitgliedschaftlichen Rechte in dem Kollegialorgan bzw. in dem Beirat für Frauenfragen für die Dauer der Amtszeit als Vizepräsidentin/Vizepräsident.
- (4) Hat ein in den Senat gewähltes Mitglied das Amt einer Dekanin/eines Dekans angenommen, so ruhen seine mitgliedschaftlichen Rechte im Senat für die Dauer der Amtszeit als Dekanin/Dekan.
- (5) Professorinnen/Professoren, die während eines Semesters von ihren Verpflichtungen in Lehre und Selbstverwaltung zum Zwecke der Forschung freigestellt sind (Forschungssemester), können bis spätestens einen Tag vor Beginn dieses Semesters gegenüber der Universitätsleitung erklären, dass sie für dessen Dauer ihre Mitgliedschaftsrechte nicht wahrnehmen werden. Diese Erklärung ist nicht widerruflich.

(6) Bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bzw. für die Dauer der Beurlaubung oder des Forschungssemesters rückt das ranghöchste Ersatzmitglied aus dem Wahlvorschlag, dem das zu ersetzende Mitglied angehörte, nach. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so rückt das ranghöchste Ersatzmitglied nach.

(7) Ist die Liste der gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 3 ermittelten Ersatzmitglieder erschöpft, werden Ersatzmitglieder der Reihe nach demjenigen Wahlvorschlag entnommen, welchem das zu ersetzende Mitglied angehört. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, so ist das Ersatzmitglied demjenigen Wahlvorschlag zu entnehmen, auf den nach den Grundsätzen der Verhältniswahl der nächste Sitz entfallen würde. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt und ist die in der Gruppen-Uriwahl ermittelte Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, so werden Ersatzmitglieder nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen bestimmt. Die Universitätsleitung stellt fest, wer in die Mitgliedstellung nachrückt. Sie gibt diese Feststellung bekannt und benachrichtigt die/den Betroffene/Betroffenen schriftlich.

(8) Für die Ersatzmitgliedschaften gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Gruppen-Uriwahlen zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen, zu den Fakultätsräten, zu dem Bereichsrat für Theoretische Medizin und Biowissenschaften und dem Bereichsrat für Klinische Medizin vom 18. April 2018 (Dienstblatt 2018, S. 180) außer Kraft.

(2) Für die Medizinische Fakultät gilt diese Wahlordnung, soweit sie der Fakultätsordnung nicht widerspricht.

Saarbrücken, 18. Dezember 2019



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)